

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1884.

Art. XXVIII. Ausführungs-Berordnung

vom 10. Oktober 1884 zu dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsges. Bl. S. 61) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zur Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 dieses Gesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung sind die Fürstlichen Landrathämter, in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Bewerbe gegen eine verfallende Verfügung (§. 3 des Gesetzes) geht an das zuständige Landrathamt beziehungsweise an das Ministerium als Aufsichtsbehörde.

§. 2.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.
Rudolstadt, den 10. Oktober 1884.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.